

Die Ameise.



Immer strebe zum Ganzen! Und kañst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schliess' an ein Ganzes Dich an!

Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwand. Arbeiter beiderl. Geschl.



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mark. Postzeitungsnummer 295 a. Insertionsgebühr für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorausbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassierer J. Bey zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: R. Jahn, Berlin SO., Engelufer 15 II.

Nr. 25.

Berlin, den 22. Juni 1900.

27. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Außerordentl. Generalversammlung des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter beiderlei Geschlechts

Sonntag, den 1. Juli 1900
im Gewerkschaftshaus, Berlin SO.,
Engelufer 15.

Beginn der Verhandlungen Vorm. 8 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Prüfung der Mandate. Festsetzung der Tages- und Geschäftsordnung.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes.
3. Kassenbericht und Bericht der Revisoren.
4. Bericht des Schiedsgerichts.
5. Angelegenheit Bey.
6. Vorträge und Beschwerden.
7. Wahl des Vorortes, des Vorstandes und seiner Ersatzmänner, der Verbandsrevisoren und Stellvertreter, des Ortes für den Sitz des Schiedsgerichts und der Gewerkschafts-abgeordneten.

Die Wahl der Delegierten muß spätestens am 28. Juni erfolgen und ist das Resultat sofort an den Verbandschriftführer J. Schneider, Berlin SO., Engelufer 15, Zimmer 13 einzusenden und muß spätestens am 25. Juni in dessen Händen sein.

Alle Zahlstellen derjenigen Wahlbezirke, in welchen eine Stichwahl auch nur als möglich anzunehmen ist, wollen, sofern dieselbe wegen größerer Anzahl oder Entfernung der einzelnen Wahlorte des Bezirks nicht schon vorher erledigt werden kann, zur Erledigung derselben unter allen Umständen eine Versammlung für den 27. Juni einberufen. Wenn man derselben doch nicht bedarf, weil eine Stichwahl sich erübrigt, so hat das ja seine Unannehmlichkeiten auf sich.

Den betr. Zahlstellen werden bis zum 27. Juni die Namen der Stichwahlkandidaten vom Verbandsbureau mitgeteilt. Das Resultat der Stichwahl ist dem Verbandschriftführer am 28. Juni früh telegraphisch mitzuteilen. Diese Stichwahlkandidaten erhalten spätestens am 29. Juni Vormittag telegraphisch vom Bureau Nachricht, welcher von ihnen gemeldet ist.

Alle früher Gewählten erhalten natürlich dementsprechend früher Bescheid.

Die auswärtigen Mitglieder der Zahlstelle Berlin II. wählen mit Gruppe 40 (Berlin II und Moabit) und wollen ihre Abstimmung an Carl Munk, Berlin SO. 36, Reichenbergerstr. 151 II (also nicht an das Verbandsbureau) sofort nach Empfang dieser Nr. der Ameise insenden. Nur Abstimmungen, welche spätestens am 25. Juni früh bei Gen. Munk eingehen, haben Gültigkeit. Die Namen der Wahlkandidaten sind nach der Reihe der bisher erhaltenen Stimmengahl: Munk, Graß, Grunert, Reich, Freiesleben, Korn, R. v. Grunert von Zahlstelle Moabit, alle anderen von Berlin II.

Die Generalversammlung wird voraussichtlich 3 Tage währen, hierzu ist die erforderliche Reisedauer zu rechnen und dementsprechend Urlaub zu nehmen.

Geldvorschriften wollen die Delegierten bei Bedarf von den Zahlstellenkassierern gegen Quittung nur in der Höhe erheben, als zur Reise benötigt wird, alles übrige wird mit dem Verbandskassierer in Berlin geregelt. Bei Entfernungen über 600 km (je 300 km Hin- und Rückfahrt) empfiehlt es sich, Rundreisebilletts (Hin- und Rückfahrt über die gleiche Strecke) zu nehmen, da sie bei Schnellzügen mit dritter Klasse ohne Aufschlag benutzt werden können.

Der Vorstand.

Zum Empfang und zur Hilfsbereitschaft für die Delegierten hat sich eine Kommission gebildet. Dieselbe macht folgendes bekannt:

Der Empfang findet nicht an den Bahnhöfen, sondern nur im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15, Saalbau, Hochparterre geradezu, statt und wollen sich die Delegierten direkt dahin begeben. Nachfolgende Wegangaben werden sich dabei als nützlich erweisen:

Schlesischer Bahnhof in 10-12 Min. zu Fuß durch die Andreasstraße, über die Schillingbrücke. Fahrgelegenheit: elektrische Straßenbahn Waltherstraße—Nöttestraße bis Ecke Engelufer—Waltherstraße.

Sörliger Bahnhof in 10-12 Min. zu Fuß über den Kaufherplatz, durch die Waldemarstraße bis Waltherstraße, dann rechts

bis Engelufer. Fahrgelegenheit: Omnibus Sörliger Bahnhof—Stettiner Bahnhof bis Kaiser Franz-Grenadierplatz.

Anhalter Bahnhof. Zu Fuß durch Anhalterstraße, Kochstraße, Oranienstraße bis Oranienplatz, dann links ab Luisenufer bis Engelufer. Fahrgelegenheit: Elektrische Ringbahn bis Annenstraße.

Potsdamer Bahnhof. Zu Fuß durch Prinz Albrechtstraße bis Wilhelmstraße, dann rechts bis Kochstraße und weiter wie beim Anhalter Bahnhof.

Friedrichstraße. Zu Fuß durch die Friedrichstraße bis Kochstraße und dann weiter Kochstraße links. Von da weiter wie beim Anhalter Bahnhof. Fahrgelegenheit: Stadtbahn bis Jannowitzbrücke und elektrische Straßenbahn Behrenstraße—Dreptov die Michaelkirchstraße.

Lehrter Bahnhof. Zu Fuß über die Moittebrücke, durch den Tiergarten bis Potsdamer Platz, Königgräberstraße bis Prinz Albrechtstraße, dann weiter wie beim Potsdamer Bahnhof. Fahrgelegenheit: Stadtbahn bis Jannowitzbrücke.

Stettiner Bahnhof. Zu Fuß durch die Chausseestraße und Friedrichstraße bis Kochstraße. Dann weiter wie beim Anhalter Bahnhof. Fahrgelegenheit: Omnibus bis Stettiner Bahnhof—Sörliger Bahnhof bis Kaiser Franz-Grenadierplatz.

Die nächsten Stadtbahnstationen sind Jannowitzbrücke und Schlesischer Bahnhof. Von Jannowitzbrücke über die Brücke geradeaus bis Ecke Reander und Annenstraße, dann Annenstraße links. Von Jannowitzbrücke fährt man mit dem Omnibus zur 5 Pf. bis zur Annenstraße. Vom Schlesischen Bahnhof wie oben.

Die Straßenbahn fährt von Morgens 6 bis Nachts 1 Uhr. Kleine Koffer dürfen auf dem Nordparterren der Straßenbahnwagen mitgeführt werden. Die Stadtbahn fährt bis kurz nach 12 Uhr. Am Vorabend der Generalversammlung (Sonntag) von 8 Uhr an Gemütliches Beisammensein. Billiges Nachtlois ist für alle auswärtigen Delegierten im Gewerkschaftshaus referiert.

Bekanntmachung.

Die Sperre über Firma Mannl-Krummenab ist aufgehoben, nachdem von Seiten der Firma, laut Erklärung, den dortigen Mitgliedern gegenüber Einwendungen gegen Verbandszugehörigkeit nicht mehr erhoben werden.
Der Vorstand

An die Delegierten!

Wir eruchen die Delegierten zur Generalversammlung, sich in den Besitz des an die Zahlstellen gesandten Flugblattes setzen zu wollen, da dieselben hier vergriffen sind und somit keine mehr zur Berthellung gelangen können.
Das Schiedsgericht.

66. Vorstandssitzung vom 5. Juni 1900.

Die Vorstandsmitglieder Krieg, v. d. Aue, Blechl, Singer, Schubert, haben die Einladungen zu dieser Sitzung nicht rechtzeitig erhalten können, bei der Kürze der Einberufungsfrist und sind deswegen nicht erschienen. — Die wegen Nichtausritt aus dem Verband gekündigten Mitglieder bei Firma Giesel, Breslau, haben die Arbeit sofort niederlegt, und eruchen um nachträgliche Bewilligung dieser Maßnahme. Obwohl der Vorstand bedauert, daß ihm in diesem Falle jede Möglichkeit genommen, Versuche zu anderweitiger Regelung dieser Angelegenheit zu machen, erklärt er sich mit dem Vorgehen einverstanden. Ueber die Firma Giesel wird die Sperre verhängt.

Unterstützung erhalten: Berlin II: 22 207 v. 16. 6., 8314 v. 4. 6., 13 663 v. 4. 6., 4830 v. 18. 6., 19037 v. 28. 5., 9397, 1475, 13 395 v. 1. 3. bis 4. 4. (Feiern). Breslau: 20 197 v. 11. 6., 23 484, 24 468, 20 211, 18 416, 25 168, 25 169, 25 164, 25 170, 25 167, 26 172, 17 864, 21 089, 25 682, 10 130, 1937, 986, 18 298, 16 260, 20 595, 19 65, 25 468, 983, 17 338, 22 323, 22 126, 9035, 21 198, 21 376, 25 391, 24 461, 13 243, 13 497, 23 480, 1931, 8 169, 20 788, 18 665, 15 560, 21 373, 18 150, 4334, 981, 18 661, 24 000, 22 988, 22 568, 25 952, 13 727, 19 209, 21 371, 16 259, 32 699, 25 283, sämtlich v. 4. 6. Coburg: 13 833 v. 18. 6. (Feiern). Eisenberg: 18 62, 21 983, 18 697, 17 486, 11 626, 18 497, 22 619, 10 603, 13 093, 11 883, sämtlich v. 11. 6. Freivaldau: 1977 v. 4. 6., 9541 vom 11. 6. Gotha: 11 185 vom 28. 5., 14 008 v. 1. 6. (Feiern). Pirschau: 11 633, 18 987 v. 4. 6. (Feiern). Rahlitz: 7641 v. 11. 6. (Feiern), 18 505 vom 4. 6. Rahlitz-Chrensfeld: 18 879 vom 11. 6. Markt-Redwitz: 24 138 v. 28. 5. (Feiern). Markt-Leuthen: 23 157 z. B. Kösterle, v. 4. 6. (Feiern). Meissen: 4184, 4186, 4195, 4197, 4193, 4198, 4204, 4220, 4207, 4212, 4214, 4227, 4233, 4236, 4240, 4248, 5264, 9332, 10 742, 10 743, vom 2. 3. bis 17. 3. (Feiern). Reuhaldensleben: 20 194 v. 21. 5. Rudolstadt: 5612 v. 4. 6. Wittenberg: 11 783 v. 4. 6. (Feiern).

Fahrtkosten erhalten: Berlin II: 7394 3,20 Mt. (Familie), 25 854 16 Mt. (Familie). Breslau: 20 211 5,30 Mt. Frankfurt: 18 332 3,50 Mt. Freivaldau: 9541 3,30 Mt. Wittenberg: 10 440 11,40 Mt. Rudolstadt: 12 552 38,80 Mark (Familie). Umzugskosten erhalten: Berlin II: 7394 8,32 Mt. Eisenberg: 3456 19,74 Mt. Breslau: 18 416 42,22 Mt. Rahlitz: 22 973 8,25 Mt. Rudolstadt: 12 552 43,57 Mt.

G. Wollmann, Vorsitzender. J. Schneider, Verbandschriftführer.

67. Vorstandssitzung vom 6. Juni 1900.

Von den Revisoren ist Boeseneder anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Verbandskassierer, nicht stillschweigend seine Thätigkeit wieder aufnehmen zu wollen, es geschehe dies nun auf Grund der Schiedsgerichtsentscheidung. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt.

Beihilfefond: Ein Beihilfesuch des kranken Mitgliedes 15 493 Rahlitz-Chrensfeld wird zurückgewiesen, dem Vorstand stehen für solche Fälle keine Mittel zur Verfügung. — Aufenthaltveränderung für 1825 Dresden wird bewilligt. Mitglied 1510 wird wegen groben Verstoß gegen § 18 B. N. mit 10 Mark bestraft. Mitglied 5951 Rudolstadt soll wegen Verstoß gegen § 18 B. N. einen Verweis erhalten. — Aufenthaltveränderungen für 5837, 5838, 5856 Schillerbach, werden bewilligt; Mitglied 10 156 hat den durch Beschluß vom 14. 3. 1900 verlangten Nachweis nicht erbringen können und beantragt um Weiterunterstützung, dies wird bewilligt; jedoch wird derselbe wegen Verstoß gegen § 13, Abs. 2 B. N. mit 10 Mt. bestraft. — In Angelegenheit 4678 Oberhausen wird Verlegung beschlossen und soll dringliches Miß angefordert werden. — Ein Antrag gegen § 13 B. N. des Mitgliedes 216 Altwasser wird durch einen erheitten Verweis durch die Vermalung, als erledigt betrachtet. — Aufenthaltveränderung für 1070 Budau wird bewilligt. — Mitglied 4471 Reuhaldensleben soll bestraft werden,

ob es damit einverstanden ist, daß die bisher gezahlte Beihilfe gemäß § 10, Abs. 3 B. N. berechnet wird, andernfalls soll Untersuchung durch einen Vertrauensarzt, gemäß § 11 B. N. erfolgen.

Einige Aufnahmeesuche von Streiftreibern in Potschappel werden an die Zahlstellenversammlung verwiesen. — Zwei Streift. bezw. Sperrbrecher von Zahlstelle Berlin II werden mit 3 Jahren Straffenzzeit aufgenommen. — Ein Aufnahmeesuch von Liesenfurt wird an die Zahlstelle zurückgewiesen. — Der Zahlstellenkassierer in Breslau hat ca. 200 Mt. veruntreut; derselbe soll sich innerhalb 8 Tagen erklären, ob er das Defizit bis spätestens in 4 Wochen decken will; widrigenfalls behält sich der Vorstand weitere Schritte vor; zur Regelung der Unterstützungsfrage der wegen Verbandszugehörigkeit ausgesperrten Mitglieder für die laufende Woche, sowie zur genaueren Information über die Sachlage am Ort wird der Vorsitzende nach Breslau delegiert. — Mitglied 1058 Sophienau, welches über die statutarisch zulässige Dauer Beiträge restirt, erucht seine Reste in doppelten Wochenbeiträgen begleichen zu dürfen in Rücksicht auf seine besonders prekäre Lage; es wird dies bewilligt. — Auf ten mündlichen Vortrag des Abschusses der Hauptkassen pro 1. Quartal 1900 wird, nachdem derselbe bereits veröffentlicht, verichtet; der anwesende Verbandsrevisor bestätigt die Wichtigkeit und wird der Verbandskassierer entlastet. Der Abschluß pro Monat April ergibt ein Vermögen in der Verbandskasse von 133 118,49 Mt., im Beihilfefond 22 567,21 Mt. Nach Erledigung vorstehender Sachen verläßt der Verbandskassierer die Sitzung unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand. — Mitglied 12 891 Düsseldorf, welcher noch Selber an die Verbandskasse zurückzahlen hat, erucht um eine Unterbrechungsfrist von 3 Wochen; wird bewilligt. — Von Eisenberg wird berichtet, daß die Maler nun auch entlassen worden sind und wahrscheinlich der Betrieb bei Ruinele eingestellt wird, nachdem sich Streiftreiber nicht eingestanden haben; gleichzeitig wird ein Vorstandsvorsteher verlangt; beschlossen wird, eine sofortige Delegation abzuschließen, sowie eine Einwirkung sich möglichst macht oder sonst seine Anwesenheit erwünscht ist, soll dem stattgegeben werden. — Der Vorsitzende giebt die aufgestellte Wahlgruppeneinteilung zur Delegiertenwahl für die Generalversammlung zur Kenntnis, und wird dem zugestimmt. — Der Schriftführer giebt das Resultat der allgemeinen Mitgliederabstimmung über den Antrag Meissen zur Kenntnis; derselbe lautet wie folgt: Frage 1: Soll eine sofort einberufende Generalversammlung über den in Nr. 15 der „Ameise“ veröffentlichten Antrag auf Feterunterstützung entscheiden? Dafür haben gestimmt 81, dagegen 3152, der Stimme enthalten 97. Frage 2: Soll die Erledigung dieses Antrages jurisdiktionell werden bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung? Dafür haben gestimmt 787, dagegen 2459, der Stimme enthalten 95. Frage 3: Soll entsprechend dem Antrag, die Unterstützung gewährt sein? Dafür haben gestimmt 1788, dagegen 1484, der Stimme enthalten 142.

G. Wollmann, Vorsitzender. J. Schneider, Verbandschriftführer.

Anträge zur Generalversammlung.

Altwasser. I. § 8 des Statuts soll heißen: Jedes Mitglied hat der Zahlstelle anzugehören, wo es in Arbeit steht.

Begründung: Um eine bessere Kontrolle über Verbandszugehörigkeit zu haben, ebenso kann bei etwaigen entstehenden Differenzen eine andere Zahlstelle, als die am Orte befindliche, keine richtige Kenntnis von der Sachlage haben.

II. § 9 (Unterstützungs-Reglement). Mitglieder, welche sich in durchaus unaufrichtiger Stellung befinden, sollen nach Begutachtung der am Orte befindlichen Zahlstellenverwaltung vom Hauptvorstande die Erlaubnis erhalten, selbst kündigen zu dürfen, und dann die entsprechende Unterstützung erhalten.

Begründung: Viele Arbeitgeber, sowie Beamte befolgen die Taktik, die Arbeiter nicht selbst zu kündigen auf Grund unseres Statuts, welches dieselben besser kennen, als die meisten unserer Mitglieder. Der Hauptvorstand giebt aber höchst selten die Genehmigung zum Selbstkündigen, weil er die meisten lokalen Verhältnisse nicht kennt, die Zahlstellenverwaltung aber besser in diese Verhältnisse eingeweiht ist.

Altdamm wünscht die Zahlstelle Altwasser, daß auf der diesmahligen Generalversammlung Mittel und Wege geschaffen werden, um eine größere Agitation unter den weithinigen Porzellanarbeitern in Szene zu setzen, resp. mehr weithinige Mitglieder für unseren Verband zu gewinnen.

Berlin-Mabit. I. Die Verhandlungen der Kommissionen sind gleichfalls im Protokoll zu veröffentlichen.

Begründung: Dem: die Mitglieder erfahren können, was die Anträge sind und welche Gründe für oder gegen die betreffenden Anträge geltend gemacht worden sind. Auch im Protokoll der letzten Generalversammlung ist § 15 nicht zu erfüllen, weil der Antragsteller betreffs der Gehaltsberichtigung der Beamten, Vorsitzender, Kassierer und Revisor, jenen und welche

Gründe maßgebend gewesen sind, nur den 3 Beamten das Gehalt zu erhöhen.

II. Die Verhandlungen der General-Versammlung sind wieder durch die „Ameise“ zu veröffentlichen.

Begründung: Die Mitglieder haben das Recht, sobald als möglich die Verhandlungen zu erfahren, nicht daß sie, wie von der letzten Generalversammlung, welche vom 21.—27. Mai 1899 stattgefunden, erst nach Ablauf von 10 Wochen nach der Generalversammlung und erst nach Zahlung von 10 Pfennig erfahren konnten, wie die Verhandlungen verlaufen sind. Noabitt stimmt dem Antrage Berlin II, betreffend die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten

Berlin II. § 22, Absatz 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, Kassierer und Redakteur werden von der Generalversammlung vermitteltst Stimmzettel im besonderen Wahlgang gewählt.

2. Die Beisitzer, wie 6 Stellvertreter zum Vorstand werden gleich nach der Generalversammlung (spätestens 14 Tage), von den umliegenden Zahlstellen im Umkreis von 2 Meilen gemeinschaftlich gewählt und kommen der Stimmzahl nach an die Reihe.

Motiv: Die Wahl der Beisitzer auf der Generalversammlung ist Zeitverschwendung. Die Generalversammlung kann nicht informiert sein, von den vielen vorgeschlagenen Personen, die geeigneten auszuwählen.

Blankenhain. Den § 9 des Unterstützungsreglements so zu gestalten, hinter die Worte (b. h. ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes) und der Zahlstellenverwaltung, zu setzen.

Begründung: Um den Zahlstellenverwaltungen mehr Recht einzuräumen in Fällen, wo Mitglieder wegen ihres unaufrichtigen Verhaltens gezwungen sind, wieder anzuhören. Die Zahlstellenverwaltung kennt doch die örtlichen Verhältnisse genauer wie der Vorstand, wenn es auch an diesem berichtet wird, wobei immer einige Wochen vergehen, ehe die Sache entschieden ist, mithin kann sich das Mitglied schon in Schulden gearbeitet haben, welches auf diese Weise aber leicht zu verhindern ist. Man darf nicht denken, daß dadurch die örtlichen Verwaltungen zu verschwenderisch vorgehen, im Gegenteil, dieselben werden sich ganz genau im Rahmen des Statuts zu halten wissen wie der Vorstand.

Coburg. Bei Streiks anderer Branchen ist die statutarische Unterstützung zu gewähren, wenn einzelne Zahlstellen, nicht der ganze Verband darunter zu leiden hat.

Begründung: So lange nicht die Mehrheit der Zahlstellen von obigen Streiks in Mitleidenschaft gezogen sind, könne man diejenigen Zahlstellen, welche ein länger als 14 tages gezwungenes Feiern haben, ohne allzugroße Opfer unterstützen, andernfalls eine sofortige Mitgliederabstimmung zu entscheiden hat. Im Uebrigen schließen wir uns den Anträgen Schwarzenbach, Oberkohan voll und ganz an.

Frettenorla. Die Differenz-Angelegenheit des Vorstandes ist im Plenum der Generalversammlung zu erörtern und ist ein diebezüglicher Antrag, auf Verhandlung durch eine Kommission der Generalversammlung nicht stattzugeben.

Begründung: Durch eine Kommissionsberichterung sind nur die betreffenden Kommissionsmitglieder über die bezügliche Angelegenheit informiert und können die übrigen Delegierten der Generalversammlung ihren Mitgliedern keinen ausführlichen Bericht geben.

Fürstberg (Weier). Zur Generalversammlung soll der Hauptvorstand statz eines Protokollführers eine der Stenographie kundige Person zuziehen.

Motiv: Da der Protokollführer auch täglich 15 Mt. kostet, und das Protokoll hoch recht lässig ausfällt, so dürfen die Mitglieder durch event. keine Nebenausgabe für Stenographie doch ein vollkommeneres Bild von der Generalversammlung erhalten.

Hernsdorf. I. In § 24 des Statuts hinter berechtigt einzufügen: „Jedoch bedarf er der Zustimmung des Schiedsgerichts.“

II. In § 29 den Absatz hinter Schriftführer, bis die Amtsdauer, folgendermaßen zu gestalten: „Das Schiedsgericht hat alle Beschwerden über die Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes zu erledigen. Die Parteien haben sich dem Spruche des Schiedsgerichts zu fügen, können aber Berufung gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts bei der nächsten Generalversammlung einlegen. Das Schiedsgericht ist nächst der Generalversammlung die höchste Instanz und steht über dem Vorstand.“

III. Derartige Arbeitsnachweise obligatorisch einzuführen.

Motiv: So lange die Unternehmer und deren Organe die Arbeitsvermittlung in den Händen haben, wird es stets für eine Arbeitsorganisation zum Schaden sein. Einziges wenn der Arbeitsnachweis in den Händen der Arbeitsorganisationen ist, wird es ein wertvolles Mittel zur Hebung der Lage der Arbeiter sein.

IV. Den Mitgliedern der Zahlstellen, wenn sie die Mitgliedschaft unterbrechen oder einer anderen Organisation im Zustande angehörend, bei Wiederertritt die erhöhte Unterstützung zu gewähren, resp. die Zeit der früheren Zugehörigkeit anzuerkennen.

V. Die Gehälter der Hauptbeamten sind gleich. Motive: Gleiches Amt, gleiche Rechte.

Motiv. Es fällt heutzutage den Hilfsarbeitern zu schwer, jede Woche 20 Pf. Beitrag zu zahlen, und wenn sie einmal Unterstützung beziehen, dann wird das zu sehr ausgenützt.

2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen ausführlich drucken lassen und an jede Zahlstelle zu senden.

Motiv. Erstens, kann der Versammlungsbesuch gefördert werden, weil dann die Mitglieder, welche die Sache des Vorstandes verfolgen, unbedingt die Versammlung besuchen müssen. Zweitens, die Unternehmer brauchen unsere Protokolle nicht zu lesen, da wir die ihrigen auch nicht zu Gesicht bekommen. Drittens, würden die Protokolle in der Weise vollständig veröffentlicht werden, so würden die Unternehmer wieder Vortheil davon haben.

3. Jeder Delegierte soll in seiner Wahlgruppe sich von der Lage und den Verhältnissen der Mitglieder in den betreffenden Fabriken für später erkundigen. Selbstverständlich müssen bei den ordentlichen Generalversammlungen die Wahltermine dementsprechend verlängert werden.

Motiv. Da die meisten Zahlstellen sich scheuen, die wahren Verhältnisse der Dossentlichkeit preiszugeben aus Furcht vor Mahregelung.

Versammlungsberichte etc.

Charlottenburg. Die heutige Zahlstellen-Versammlung nahm in Sachen „Vorstand Bey“ folgende Resolution an:

„Die Zahlstelle Charlottenburg schließt sich voll und ganz dem Urtheilspruch des Schiedsgerichts an, sie findet es bedauerlich, daß die Mitglieder des Hauptverbandes nicht Mittel und Wege gefunden haben, die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu regeln; dieselbe würst ein großes Licht auf die Organisation nach innen sowie nach außen“.

Golditz. In der am 9. Juni stattgefundenen Zahlstellenversammlung, welche von ca. 60 Personen besucht war, kamen unter Anderem die bisher in der „Amieise“ veröffentlichten Anträge zur Generalversammlung zur Debatte und schließt man sich einstimmig dem Antrag Fänge an. Ferner kam man zur Aufstellung eines geeigneten Kandidaten zur Delegiertenwahl anlässlich der bevorstehenden Generalversammlung und wurde hierzu Gen. F. Weitzel allgemein zum Vorschlag gebracht. Genannter nahm diesen Vorschlag an und glaubt die Versammlung in diesem erfahrenen Genossen eine würdige Wahl getroffen zu haben. Nachdem hierauf noch die Regelung der Unterstützungssache insolge des für uns günstigen Resultates der Mitgliederabstimmung zur Erledigung gebracht worden war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Düsseldorf. In der Versammlung vom 9. Juni kam auch die Angelegenheit Vorstand contra Schiedsgericht zur Sprache. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

„Die heute im Vereinslokal laufende Zahlstellenversammlung erklärt das Verhalten des Verbandsvorsitzenden Wollmann gegenüber dem Kassirer Bey als höchst schädigend für ein gedeihliches Zusammenarbeiten innerhalb des Vorstandes einer Arbeiterorganisation und richtet das Vorgehen Bays sowie des Schiedsgerichts und erwartet, daß auf der außerordentlichen Generalversammlung die Angelegenheit voll und ganz zur Zufriedenheit erledigt wird“.

Dann wurde ein Antrag angenommen: Der Hauptvorstand wolle sich von der „Union“ ein Adressenverzeichnis des Arbeitsnachweises verschaffen und dasselbe den Mitgliedern durch die Amieise zukommen lassen.

Frankfurt a. O. Die außerordentliche Zahlstellenversammlung vom 9. Juni nahm folgende Resolution einstimmig an:

Die Zahlstelle spricht ihr Bedauern aus über die schon seit Jahren bestehende Aneignung im Hauptvorstande, die unserer Ansicht nach den Verband stets benachteiligt hat. Sie ertheilt gleichzeitig den Zahlstellen, aus deren Mitte die unbesoldeten Vorstandsmitglieder hervorgegangen, eine Rüge, weil selbige, denen unbedingt die Streitigkeiten bekannt sein mußten, nicht eher Remedur geschaffen. Die Zahlstelle beantragt, Bey seines Amtes zu entheben, da ihm fortgesetzte Kränklichkeit in der Ausübung seines Amtes hinderlich ist, und ihm einen minder arbeitsvollen Posten zu geben, den Gen. Jahn als Kassirer zu wählen und an dessen Stelle einen neuen Redakteur zu setzen. Wir ersuchen die Generalversammlung, die genauen Funktionen des Schiedsgerichts festzusetzen; in diesem Punkt schließen wir uns dem Antrag Berlin II. in Nr. 22 der Amieise vollständig an.

Hirschberg (West). Protokollauszug. Da der Hauptvorstand in Sachen Bey nicht den von der Verwaltung gewünschten Weg einschlug und sich ebenfalls hallerer Weise, wie das Schiedsgericht, an die Mitglieder wandte, so ist die heutige von 45 Mitgliedern besuchte Zahlstellenversammlung folgende Resolution: Die heutige ordentliche Zahlstellenversammlung verurtheilt auf die Weise die Handlungsweise des Hauptvorstandes, die in der Amieise veröffentlicht wurde, als unzulässig und unangebracht.

verurtheilt keinen einzelnen von denselben, sondern ist der Meinung, daß alle drei Schuld an den verwerflichen, der Organisation höchst schädlichen Streitigkeiten in ihrer Mitte sind. Dieserhalb ist die Versammlung der Meinung, daß gehörig Remedur geschaffen wird und alle drei, Bey, Wollmann und Jahn ihres Postens als Vorstandsvorleiter zu entheben, denn ein weiter friedliches Zusammenarbeiten hält die Versammlung für ausgeschlossen; jedoch Bey seiner anerkannterwerthen langjährigen Thätigkeit wegen im Verbande als Hilfsarbeiter weiter zu beschäftigen, wenn er nicht der hauptsächlich schuldige Theil ist.

Höppelndorf. Aus Anlaß eines Anschreibens des Schiedsgerichts, betr. die Differenz im Vorstand, wurde auf Montag, den 28. Mai eine außerordentliche Zahlstellenversammlung einberufen. Obwohl die Protokolle der Sitzungen in der Amieise standen, so bekommen die Mitglieder durch das Schreiben einen ganz anderen Einblick in die Sache. Zweifel über die Nichtigkeit des in dem Anschreiben Mitgetheilten konnte seitens der Mitglieder schon deshalb nicht entstehen, weil sie sich sagen mußten, zu solchen inhaltsschweren Anschuldigungen gegen den Vorsitzenden müßte das Schiedsgericht schon länger Grund gehabt und auch Material vorgelegen haben. Es wurden nun die kritischen Punkte besprochen. Der Forderung des Kassirers, daß alle Gelder an ihn abgeführt werden müssen, stimmt die Versammlung bei, indem ja dessen Thätigkeit in § 26 des Statuts bestimmt abgegrenzt ist. Das nun gerade durch diese Forderung Bey's der Anerkennung und Ausübung seiner Pflicht als Kassirer dieser große Streit entstehen konnte, begreifen die Mitglieder nicht. Und wenn vollends vom Vorsitzenden selbst die ganze Geschichte als „Anschick“ bezeichnet wurde, so wunderte man sich erst, daß derselbe so oft auf der Tagesordnung in den Sitzungen stand, und schließlich zu der statutenwidrigen (§ 24 d. St.) Kündigung führte. Da nun der Vorstand behauptet, unter Hinweis auf § 24 d. St. berechtigt zu sein, dem Kassirer zu kündigen und das Schiedsgericht dies befreit, so faßt die Versammlung den Beschluß, das Stattfinden einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen, um auf dieser bestimmtere Begriffe über diesen Punkt zu schaffen. Daß nun Bey sich beschwerend an das Schiedsgericht wandte, war sein J. h., indem doch seine Kündigung durch einen Vorstandsbeschluß erfolgte. Wenn nun der Vorsitzende etwas an der gütlichen Beilegung dieses Streites gelegen hätte, so hätte er doch wenigstens, als sich das Schiedsgericht an ihn um Aenderung und Aufklärung des Sachverhalts wandte, die Beleidigung wände, einen anderen Ton anschlagen können. Die Versammlung äußerte sich sehr mißbilligend und fand folgende eingetragene Resolution einstimmig Annahme:

Die am 28. Mai im Gasthof zum gold. Löwen tagende außerordentliche Zahlstellenversammlung fordert: Seitens des Vorstandes die Anerkennung der Kompetenz des Schiedsgerichts in der Beschwerdesache des Kassirers Bey. Sie erhebt entschieden Protest gegen die Kündigung des Kassirers und verurtheilt scharf das Verhalten des Vorsitzenden dem Schiedsgericht gegenüber.

Als weiterer Punkt stand auf der Tagesordnung „Agitation“. Hierbei wurden die bisherigen Verhältnisse einer Erörterung unterzogen und lauten von einer Fabrikmilitische Verhältnisse zum Vorchein. Darüber soll in nächster Zeit ein Artikel in der Amieise erscheinen, damit auch die Dossentlichkeit einmal hiermit bekannt werde.

Menselbad. In der am 3. Juni stattgefundenen außerordentlichen Zahlstellenversammlung wurde nach Kenntnisaahme des Schreibens vom Schiedsgericht in Sachen des Vorstandes contra Bey folgende Resolution einstimmig angenommen: Die Versammlung erkennt die Beschlüsse des Schiedsgerichts vollständig an und erhebt Protest gegen die Kündigung des Verbandskassirers.

Versammlungskalender.

- Berlin. Vorstandssitzung Mittwoch, 27. Juni, Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus (Bureau).
- Ahlen. Sonnabend, den 23. Juni im Vereinslokal.
- Budau. Freitag den 22. Juni, Abends 6 Uhr, außerordentliche Versammlung bei F. L. Westphal, Dorotheenstr. 141. Delegiertenwahl.
- Blankenhain. Sonnabend, 23. Juni, Abends 7 1/2 Uhr im Hindenhause.
- Eisenberg. Freitag, 22. Juni im Vereinslokal. Delegiertenwahl. Nachmalige Besprechung der Angelegenheit des Schiedsgerichts. Rosshaus.
- Leipzig. Sonnabend, den 23. Juni, im Vereinslokal.
- Frankfurt a. O. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.
- Gelshausen. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.
- Gera. Sonnabend, 23. Juni, Abends 6 Uhr, Delegiertenwahl.
- Hirschberg (West). Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

- Grünstadt. Sonnabend, 16. Juni, Abends 9 Uhr bei J. Mappes.
- Hirschau. Sonntag, 24. Juni im Vereinslokal. Delegiertenwahl.
- Ahlen. Ehrenfeld. Sonnabend, 23. Juni, Abends 9 Uhr bei W. Ründorf, Bentlerstraße 336. Wichtige Tagesordnung. Ordnen der Bibliothek.
- Hirschberg. Die für den 16. Juni anberaumte Versammlung findet erst am 23. Juni statt. Wahl des Delegierten. Es ist Pflicht jeden Mitgliedes, zu erscheinen.
- Oberhausen. Sonnabend, den 23. Juni, Abends 8 Uhr, außerordentliche Versammlung im Vereinslokal. Anträge zur General-Versammlung.
- Flaue. Sonnabend 23. Juni, Abends 6 Uhr im Rathhaus. Delegiertenwahl.
- Sorgau. Niederholzbrunn. Sonnabend den 23. Juni, Abends 6 1/2 Uhr in Paster's Gasthof. Delegiertenwahl.
- Stallengseld. Sonnabend, d. 23. Juni, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.
- Suhl. Sonnabend, 23. Juni, Abends 9 Uhr im Gasthaus „Zu den 3 Linden“ in Goldlauter. Delegiertenwahl.

Adressen-Nachtrag.

- Wallendorf. Post: Hermann Bergmann.
- Burgstädt. Vertrauensmann: Heinrich Goller, Chemnitzstr. 100b.
- Mannheim. Kass.: W. Bloß, Mehlstr. 14.
- Meissen. Post: O. Schönfelder, Dreher, Lerchenweg 4. Schriftf.: F. Thieme, Dreher, Kölln. Kass.: C. Franz, Dreher, Lerchenweg 4, vom 1. Juli ab: Friedrich Auguststr. 8. Revil.: P. Junke, Dreher, Görnischegasse 22.
- Sorau. Kass.: D. Wonneberg, Dreher, Niederstr. 23. Revil.: P. Kühnel, Dr., Erieblerstr. 11.

Stirbt.

Oberhausen. Erdmann Sühmlich, Former, geb. 30. Juli 1848 zu Sophienau, gest. 12. Juni 1900 an Lungenschwindsucht. Letzte Krankheitdauer 1 Jahr 5 Monat. Mitglied des Verbandes und Vereinsfonds.

— Hermann Weß, Maler, geb. 29. September 1868 in Heidersbach b. Suhl, gest. 30. Mai 1900 an Magenleiden.

Köln-Ehrenfeld. Johannes Czerny, Maler, geb. 8. März 1867 zu Waldenburg, gest. 20. Mai 1900 an Darm- und Blasenleiden. Krank seit 6. Januar d. J. Verbandsmitglied.

Chreihrem Andenken.



Goldschmiedere, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Hüfte u. s. w.

werden ausgeschmolzen und das Chama Fein-Gold mit 2 Mt. 80 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.

H. Haupt, Dresden-A.
Hammerstr. 12.

Goldschmiedere

goldhaltige Lappen und Flaschen Lust zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.

Oskar Rothmann, Stadtlm., Thür.

Emil Böhme, Eisenberg S.-A.
Einkaufsgeschäft für Glanzgold
Goldschmiedere und alle goldhaltigen Sachen.
Reelle und pünktliche Bedienung.
Mauerlauge Prospekt. Aukt. Hasenpflückerstr. 11.

Sohraburg. Bei der Wählung des Kassirers werden Beiträge nicht mehr angenommen, sondern nur noch in der alle Monats im Restaurant Rühle stattfindenden Versammlung.

Karb. Klaußner, Kassirer.

Flaue. Mohne segl. Angerach, Nr. 48, 11. und 12. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Zu unserer Affaire.

Unknüpfend an meine Ausführungen in voriger Nummer der „Ameise“ will ich heute versuchen, wenigstens einen Theil der gegen den Vorstand und somit auch gegen mich als ein Mitglied desselben erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen.

Das Schiedsgericht sagt in der Begründung in seiner Flugschrift:

„Nach § 26 des Statuts ist der Verbandskassierer der Verwalter der gesammten Kassen und haftet dafür mit seiner Kaution. In keinem Paragraphen des Statuts ist etwas festgesetzt, wonach die anderen Beamten des Verbandes Gelder anzunehmen oder zu verwalten berechtigt sind, auch nicht, daß dieselben für Gelder verantwortlich gemacht werden können. Wenn nach dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 28. März der Zustand früher bestanden hat, wonach auch andere Beamte des Verbandes Gelder annahmen, so war dies statutenwidrig.“

Hieran schließe ich eine bezüglich Bemerkung des Verbandskassierers in seinem Beschwerdeschreiben an das Schiedsgericht vom 12. April dahin lautend:

„Bisher hatte ich zur Vermeidung von Differenzen mit dem Redakteur Jahn stillschweigend gestattet, daß dieser Abonnements- und Inseratgelder angenommen und an mich abgeführt hat. Ein gleiches Verfahren habe ich auch früher beim Kollegen Lenz schon befolgt bis sich auch da Unzuträglichkeiten einstellten und ich das Verfahren beseitigte.“

Nun bräute und beurtheile man das Folgende: Das ausschließliche Recht des Verbandskassierers, Gelder anzunehmen und zu verwalten, hat der Vorstand demselben nie bestritten, im Gegentheil, ausdrücklich bestätigt und dieses nicht etwa in einer einfachen Form sondern auch nach Außen hin zur Darnachachtung für AL., indem er beschließt, dem Kopse der „Ameise“ eine stehende Rubrik einzufügen: „Geldsendungen sind an den Verbandskassierer J. Bey zu richten“. Das Schiedsgericht erkennt dies auch an, sagt aber weiter, dadurch wird jede andere Bestimmung hinfällig; dieses vielleicht zu Recht vom rein juristischen Standpunkt aus nur ein einseitiges Recht erkennend und anerkennend. Anderer Rechte, und seien es auch nur ethische, vollständig verneinend. Aber auch von diesem rein juristischen Standpunkt aus zu Unrecht. Ich komme darauf zurück.

Nun kommt jedoch das Interessante: Das Schiedsgericht schreibt, wenn der Zustand früher bestanden hat, wonach auch andere Beamte Gelder des Verbandes annahmen, so war dies statutenwidrig und Bey andererseits erklärt, ich habe stillschweigend gestattet, daß Jahn Gelder angenommen und an mich abgeführt hat, so ist damit offensichtlich bekundet, daß Bey stillschweigend einen statutenwidrigen Zustand geduldet und daran theilgenommen hat; ferner, daß Bey nie versucht hat, einen statutenwidrigen Zustand, der von ihm schon lange vorher als solcher empfunden und schon zu so genannten Unzuträglichkeiten mit dem vorerwähnten Kollegen Lenz geführt hat, daß er diesen Zustand trotzdem nie von der einzig kompetenten Stelle der Generalversammlung zu beseitigen versucht hat; die beiden letzten Generalversammlungen haben ihm hierzu unerschöpfende Gelegenheiten geboten.

Nun kommt Bey und beantragt beim Vorstand die Beseitigung des durch sein Verhalten und seine Unterlassung mit herbeigeführten Zustandes, erklärt aber in seiner Be-

schwerbeschrift: „Ein gleiches Verfahren habe ich auch früher beim Kollegen Lenz schon befolgt, bis sich auch da Unzuträglichkeiten einstellten, worauf ich dann das Verfahren beseitigte.“ Womit und wodurch, Herr Bey, haben Sie das Verfahren damals beseitigt? Durch einen Vorstandsbefehl oder durch Maßnahmen aus eigener Machtvollkommenheit oder wie Sie es jetzt zu thun beliebt, durch Appellation an ein Schiedsgericht? Darüber herrscht noch Zweifel!

Doch weiter, der Vorstand verhandelt über den Antrag Bey und kommt zu dem Schluß, die von B. angeführten und von diesem als Unzuträglichkeit empfundenen zwei besonderen Fälle werden als nicht so schwerwiegend, wie von B. gewünscht, erachtet, alle weiteren sachlichen Begründungen jedoch, wie seine Verantwortlichkeit, die Kassengeschäftsordnung, Kaution etc. als begründet anerkannt und dem Antrage B. gemäß beschlossen, ihn als alleinigen Empfänger und Verwalter zu erklären. Die anderen Bureaubeamten erklären sich im Prinzip damit einverstanden, bitten und beantragen jedoch in den Fällen, wo trotz der ausdrücklichen Erklärung und trotz des Hinweises am Kopse des Verbandsorgans seitens Zahlungspflichtiger, Gelder irrtümlich oder unbewußt an sie gelangen sollten, diese an B. gegen Quittung abzuführen, da durch den Zwang, derartige Gelder an die Absender zurückzusenden mit dem Bemerken, dieselben an den mit ihnen sozusagen in einem Raum und unter einem Dache arbeitenden Nachbarn B. zu senden, dieses nicht allein für die jeweiligen Absender eine unverständliche und unerklärliche unter Umständen lächerlich wirkende Maßnahme sei, sondern auch bei den Betreffenden die Vorstellung und Deutung zulasse, die Zurücksender würden als nicht würdig erachtet, Gelder auch nicht einmal in solchen Fällen an ihren Arbeitskollegen B. abzuführen und dieses für sie, als das gleiche Vertrauen wie B. seitens der Mitglieder heischend und für sich in Anspruch nehmend, ehrenverletzend wirken müsse.

Der Vorstand, sich mehr eingedenk der Vertretung einer Arbeiterorganisation, als der Vertretung der von B. angeführten Aktien-Gesellschaften, Banken, Spar-, Kranken-, Verschuf-, Gerichts- und Postkassen, konnte sich dieser und anderer gleicher Erwägungen nicht entziehen und beschloß, den anderen Bureaubeamten, wohlgemerkt, nur in solchen Ausnahmefällen die Annahme solcher Gelder zum Zwecke der Abführung an B. zu gestatten. Beipreitet denn der Vorstand dem Verbandskassierer damit nun das ihm vorerst gewählte Recht, Gelder allein zu empfangen? Nein, es soll sie erhalten und verwalten. Aber ebenso gut wie erst durch Vermittelung von Zahlstellenkassierern, deren Unterkassierern etc. Gelder zu seinen Händen gelangen, ebenso gut kann er die auf oben geschilderte Weise an andere Bureaubeamte gelangten Gelder von diesen annehmen. Der Hinweis und die sich darauf stützende Weigerung, daß diese anderen Bureaubeamten keine Kaution hinterlegt, keine statutarische Verantwortlichkeit trügen, mag vom Standpunkt eines echten Kassendirektors richtig sein, aber vom Standpunkte eines auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden, loyal denkenden und handelnden Arbeiterführers keineswegs.

Der Vorstand hat sich auf den letztangedeuteten Standpunkt gestellt und hat trotz Bestehen einer statutarischen Verantwortlichkeit ein solches angenommen und zwar eine höhere als je jemals in einem Statut in Worten festgelegt

werden kann. Und so lange diese Verantwortlichkeit und das in sie gesetzte Vertrauen von den in Frage kommenden Bureaubeamten nicht mißbraucht wurde, hatte der Vorstand keine Veranlassung und auch nicht einmal ein Recht, denn dieses gehört nur der Generalversammlung oder einer Mitgliederabstimmung und nicht, wie das Schiedsgericht vertritt, diesem — die Schaffung einer solch tief einschneidenden Maßregel im Sinne A. zu verkündigen.

Der Weg vom Erhabenen zum Lächerlichen soll bekanntlich nur ein Schritt sein; der Vorstand hätte bei einer anderen Stellungnahme diesen Schritt gethan; er hat sich getraut und überläßt es der Generalversammlung oder einem künftigen Vorstande, ihn zu thun.

Man vergegenwärtige sich, selbst, wenn zukünftig Injektions- und Privatabonnementsgelder dem Verbandskassierer zugewiesen werden oder aber getheilte Kassaführung und Verwaltung eingerichtet würde, es werden immer Fälle eintreten, wo Gelder unrichtig eingeliefert werden und da will man die jeweiligen Empfänger, denen das Vertrauen nach der einen Seite hin voll und ganz gegeben, auf der anderen Seite dieses nehmen und daran hindern, solche Gelder an die zuständige Stelle einfach abzuführen? Man darf gespannt sein, wie in dieser Sache die demnächstigen Beschlüsse ausfallen werden.

Man vergleiche diese Darstellung mit den darauf bezüglichen Darstellungen des Schiedsgerichts, und alle die hierzu gemachten äußerlichen Behauptungen und Auswürfe derselben kennzeichnen sich als unzureichendste Unterstellung, ebenso erledigt sie die diesbezüglichen Fragen. Ich könnte hier auch alle diese lieblichen Ausdrücke des Schiedsgerichts mit gleichem Rechte anwenden, ich verschmähe es.

Wenn ich in meinen Bemerkungen in Nr. 24 des Verbandesorgans erklärt habe, ich bestreite nicht mehr die Kompetenz des Schiedsgerichts in dieser Geldempfangenfrage zu entscheiden, so war das natürlich nur für meine Person gesprochen.

Auf die Kompetenzfrage des Schiedsgerichts an dieser Stelle einzugehen, muß ich mir wegen Raumwangel versagen. Aber meine unmaßgebliche Ansicht, unmaßgeblich sage ich, um nicht den Anschein zu erwecken, ich wolle das Schiedsgericht belehnen, will ich da hin äußern:

Schiedsgericht und Vorstand sind Körperschaften in unserem Verband, jede in sich abgeordnet, jede mit gleichen Rechten ausgestattet, geschieden, Hand in Hand zum Weiten des Verbandes und seiner Mitglieder zu fungieren. Besondere Sonderrechte hat weder die Eine noch die Andere, kann und darf sie nicht haben, denn dann ist die Eine oder die Andere überflüssig.

Kommt die Eine in die Lage, die Kompetenz der Anderen bestreiten zu müssen, sei es aus Anlässen wie die gegenwärtigen oder andere, so ist das bedauerlich, berechtigt die Kompetenzbestrittene jedoch nicht, nun in einer unerhörten Weise die andere Institution zu schmähen und zu beschimpfen, sondern dieselbe und deren Gründe, wenn auch mißbilligend, zu achten, das Kompetenzstreitverfahren einzuleiten. Und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Angelegenheit, die den Kompetenzstreit bewirkt, anzupacken und so Beides zur Entscheidung durch die Mitglieder zu bringen und dieses zwar zunächst durch eine Mitgliederabstimmung.

Beide Theile sind dann gezwungen, sich sachlich zu äußern und nur dadurch ist es

Mitgliedern möglich, sich ein objektives Bild zu machen und darnach zu entscheiden.

Doch, wie allen Geleuten von Recht und Billigkeit Hohn sprechend, ist das Vorgehen des Schiedsgerichts und seines Schüglings! Das ist eine Vergewaltigung der öffentlichen Meinung, der Meinung unserer Mitglieder, um einen Ausdruck des Schiedsgerichts zu gebrauchen, „schlimmster Sorte“.

Die Früchte dieses einseitigen und schwächlichen Vorgehens, wir finden sie in den bereits veröffentlichten und noch der Veröffentlichung harrenden Versammlungsberichte. Und das sollen objektive Urtheile sein? Diese ganze Art erinnert an die in unzulässigen Distrikten Amerikas noch übliche Synchjustiz, da wird nicht erst lange Federlesens gemacht; der erste beste Strich, der erste beste Baum, aufgehängt, fertig! So erfreulich es ist, daß einige welche haben unter den Zahlstellen sich doch nicht haben verwirren lassen und sich ihre Objektivität bewahrt haben und für eine objektive Verhandlung und Aburtheilung des Vorstandes ihre Stimme erheben, so bedauerlich ist, nicht für den Vorstand, nein, für uns Alle, daß es nur einige welche haben sind.

Das Schiedsgericht behauptet, der Vorstand behandle dasselbe mit Geringschätzung ohne jede thattsächliche Begründung. Es mag mit der Art und Weise der ausführenden Organe des Vorstandes, den Beamten, nicht zufrieden sein, daß giebt ihm aber noch lange kein Recht, den Vorstand in seiner Gesamtheit derart zu insinuirn und hat unter allen Umständen gewichtige Beweise für seine Behauptungen zu bringen. Hat der Vorstand sich nicht im graden Gegentheil korrekt und sachlich verhalten? Hat er sich nicht allen anderen, außer den letzten Schiedsgerichtsprüchen gefügt, trotzdem Versuche gerade von seinem gegenwärtigen Schüglings gemacht worden sind, sich zu seinen Beschlüssen ablehnend zu verhalten? Doch an dieser Stelle genug hiervon.

Ich muß noch einen Punkt berühren. Bey sagt an einer Stelle in seiner Beschwerdeschrift: „Die Bezeichnung solcher Vorkommnisse als Unzuträglichkeiten kann die anderen Bureaubeamten unmöglich in ihrer Ehre verlegen. Dieses obige Wort ist ein dehnbarer Begriff und läßt den weitesten Spielraum für allerlei Berrauthungen und Kombinationen zu. Eigenthümlich, daß gerade der so ehrenempfindliche Herr Bey Anderen die Grenze vorzeichnen will, wo ihr Ehrgefühl zu beginnen hat und er selbst? Ja, Bauer, das ist etwas Anderes.“

Bezugnehmend auf die in der Beschwerdeschrift Beys von diesem gemachte Aeußerungen „und andererseits mein Gesundheitszustand mich immer mehr zur Passivität zwingt, um so schließlich von der Bildfläche überhaupt zu verschwinden“ und an anderer Stelle: „Im Vollbesitze meiner geistigen Kräfte könnte ich nur wünschen, daß mein körperliches Befinden ein gleich gutes wäre, dann hätte ich mit dieser Beleidigung gleich abgerechnet, so muß ich aber solche Aufregung meiden“ und im Hinweis darauf, daß Bey, nachdem nach seiner Erklärung für ihn nach dem Schiedsgerichts spruche keine Veranlassung mehr vorhanden, den Vorstandshörungen fernzubleiben, er sich zu denselben jedoch nunmehr wegen Krankheit entschuldigt, eine Krankheit, die ihn jedoch nicht hindert, während der üblichen Zeit im Bureau zu sein, nicht hindert, in Zahlstellenversammlungen in von ihm verhafter, rauchgeschwängelter Luft Hundstunde auszuhalten und in einer solchen Lage zu sitzen, daß er nunmehr, auch wenn ihm die Generalversammlung den Gehalt seines Lebens erfüllt und ihm formell Recht zuspricht, daß er doch erklären wird: „Meine Herren, mein Gesund-

heitszustand gestattet es mir nicht mehr, meine Verpflichtungen vollauf zu erfüllen, die mir noch eigenen Kräfte, will ich, wenn Sie es wünschen, gern noch weiter in irgend einer Form dem Verbands weihen etc.“ Warten wir's ab.

Zum Schluß! Ich sage nicht wie das Schiedsgericht: die Generalversammlung mag bestimmen, wer das Feld räumen soll; ich sage, sie mag bestimmen wer Recht hat, sie mag bestimmen, wer korrekt und den Intentionen unserer Arbeiterprinzipien gemäß gehandelt hat, und wenn die Generalversammlung aus Zweckmäßigkeits- oder aus anderen Gründen und Rücksichten auf die Wohlfahrt unseres Verbandes zur Ablehnung des jetzigen Vorstandes gelangt, nun, der wird sich fügen, aber er wird sich auch mit allen Mitteln und mit aller Energie dagegen auflehnen und wehren, wollte man bei seinem Abgange auch nur versuchen, ihm das Brandmal irgend einer Pflichtwidrigkeit aufzudrücken. Ich selbst würde freudig zusehen, wenn dem Schiedsgericht die Vorstandswürde und Bürde übertragen würde, wenn diese Uebertragung geeignet wäre, unsere alte Einigkeit wieder herzustellen. Mögen sämmtliche Delegirte denselben Wunsch nach Einigkeit mit nach hier bringen, er wird der beste Leitfaden und Wegweiser in unserer streitigen Sache sein.

A. Rath.

Zur Streitfrage.

Nicht dem Wunsche des Gen. A. Rath allein, ihm auf seinen Artikel in Nr. 24 der Ameise zu entgegenen, will das Schiedsgericht in möglichst kurzer Ausführung entsprechen. Zu einer vollständigen Entgegnung würde selbst der große Raum, den Rath's Artikel beansprucht hat, nicht ausreichen und würde dann vielleicht wieder eine ganze Reihe Zahlstellen-Artikel, wie es in der letzten Nr. der Ameise zu lesen ist, zurückgestellt werden müssen. Wir halten es aber für wichtig, wenn namentlich die auf die Angelegenheit beziehenden Berichte der Zahlstellen noch vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Wünschenswerth wäre es daher wohl gewesen, wenn der Redakteur den einen oder anderen sozialpolitischen Artikel, die gewiß für Jeden lesenswerth sind, aber auch später ihren Zweck nicht verfehlt hätten, einige Zeit zurückgestellt hätte.

Wenn A. Rath an einer Stelle seines Artikels feierlich erklärt, daß die Beweggründe zu seinen Abstimmungen gegen Bey, genannt Votum, ohne jede Voreingenommenheit, nach gewissenhafter Erwägung erfolgt sei und an einer anderen Stelle erklärt, daß er jetzt die Kompetenz des Schiedsgerichts über den Beschluß des Vorstandes betreffend des Geldempfanges, nicht mehr bestrafte, so giebt er eben zu, daß seine Abstimmungen falsch waren und mithin zu Unrecht erfolgt sind und er durch seine Abstimmungen an dem Ursprung und Verlauf der ganzen Affaire mit Schuld trägt. Ist doch durch die Bestreitung der Kompetenz des Schiedsgerichts die ganze Angelegenheit zu dem geworden, was sie jetzt ist und war id. Genosse Bey, der sich unterordnen wollte und nicht, gleich den Anderen, seinen Eigenwillen behauptete.

Das vorzunehmende Recht des Hauptassessors, wie es A. Rath nennt, ist im Statut bestimmt festgelegt, aber das willkürlich-vernünftliche Recht, welches sich die anderen Vorstandsmitglieder anmaßen wollten, konnte das Schiedsgericht in keinem Verstande des Statuts finden und kann auch nicht gut bei Statutenänderung wandeln, welche nur in die Verhältnisse des Rechts des Statuts als Vorläufer gehen zu lassen, das möge

A. Rath mit seinem Vorstande ausmachen, Anhänger dieser seiner Meinung dürfte er wenig finden, auch hier bei uns nicht und wenn es A. Rath auch jetzt noch beschieden wäre, hier bei uns in Oberhausen zu domiciliren.

Auf den Artikel, des Herrn B-1, wollen wir nur kurz eingehen, da uns die Objektivität der Schilb'aer nicht genirt wohl aber das Begriffsvermögen mancher anderer Menschen. B-1 schreibt im Abs. 3 seines Artikels „Aber was heißt praktisch?“ Das praktisch ist oder sich als praktisch bewährt hat, haben die bis jetzt stattgefundenen Generalversammlungen im Statut festgelegt und sind die Vorstandsmitglieder zum Ausführen verpflichtet worden; das Recht Änderungen herbeizuführen, werden sich die Mitglieder durch ihre Generalversammlungen jedenfalls vorbehalten.

Die Hinweisung auf § 22 des Statuts, daß zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte des Verbandes ein Vorstand gewählt sei, ist doch wohl nicht so zu verstehen, daß zur Einnahme der Verbandsgelder der gemeinsame Vorstand berechtigt sein soll, da möchten wir Herrn B-1 doch rathen, die §§ 25, 26 und 27 des Statuts nachzulesen, da haben die Generalversammlungen die Obliegenheiten und Rechte der einzelnen Beamten besonders festgelegt.

Zum Schluß gesteht B-1 eine wirklich beherzigenswerthe Thatsache ein, indem er schreibt: „Man mag in höheren Kreisen über die Arbeiterlehre denken wie man will, jedenfalls ist sie uns das kostbarste Erbtbeil.“ Bravo gesprochen! Ganz unserer Meinung. Nur daß wir die Ehre eines jeden Arbeiters, überhaupt eines jeden Menschen als kostbar halten und würdigen und dem Grundsatz huldigen: „Gleiches Recht für Alle“, mithin auch für Genosse Bey trotz seiner bezahlten Thätigkeit.

Ueber unsere Handlungsweise werden wir auf der Generalversammlung Rede stehen.

Das Schiedsgericht.

Aus unserm Berufe.

Von der Aussperrung in Breslau. Daß die Firma Giesel alles versucht, Ersatzkräfte für die wegen Verbandszugehörigkeit boykottirten Kollegen zu erhalten, ist nicht verwunderlich. Thut sie es offen, wie z. B. in Nr. 24 der „Mundschau“ und des „Sprechsaal“, so wissen unsere Mitglieder gleich, woran sie sind. Anders, wenn sie unter Chiffre sucht. So befand sich in Nr. 23 der „Mundschau“ unter 1842 ein Gesuch nach einem Schablonschneider. In der Antwort auf die gemachte Offerte fügt nun allerdings die Firma den Satz bei: „auch dürfen Sie nicht dem Berliner Porzellan-Arbeiterverbande angehören.“ Hoffentlich bewahrt die Firma für die Zukunft unsere Mitglieder durch Unterlassen solcher Offerten unter Chiffre vor unnützen Portoausgaben. Ein Schreiben an einen Dreher, unschriftlich von Hr. Dresse, Oberdreher, verfaßt, liegt uns vor, worin dieser frühere Streitleiter sich ebenfalls erlaubt, den Satz: „jedoch dürfen Sie dem Berliner Verband nicht angehören“ anzuhängen. Der liebe Gott, selbst aber, dies ebenfalls so unsonst gewesen sein wie in einem Falle, wo einem Kollegen 40 Mk. zugesandt wurden, derselbe aber den Betrag unter Abzug der Gebühr für ein Telegramm, lautend: „Gabe geht, es wird dort getriggert“, an die Firma Giesel zurück sandte.

So auch nach folgender Veranlassung von H. H. H. Die Situation für die Aussperrung in Breslau ist unverständlich. Aufzug der Arbeiter, die Aussperrung, nicht formell ist das Verhalten der Firma Giesel, daß e-

